

# **Reglement über die Benutzung der Schulanlagen der Gemeinde Kilchberg**

Von der Schulpflege erlassen am 13. April 2026 mit Beschluss Nr. 2026-44

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1.	Räumlichkeiten .....	3
1.2.	Grundsatz.....	3
<b>2.</b>	<b>Benutzung .....</b>	<b>3</b>
2.1.	Zuständigkeiten .....	3
2.2.	Prioritätenordnung .....	3
2.3.	Reguläre Öffnungszeiten .....	3
2.4.	Benutzung der Schulanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit.....	4
2.5.	Benutzung der Schulanlagen während Schulferien und Feiertagen.....	4
2.6.	Gesuche / Bewilligungen .....	4
2.7.	Wöchentlich regelmässige Belegungen .....	4
2.8.	Ausserordentliche Belegungen .....	4
2.9.	Zutrittsberechtigung.....	5
2.10.	Schlüsselregelung.....	5
2.11.	Einstellen von Material .....	5
2.12.	Kopieren.....	5
2.13.	WLAN-Zugang.....	5
2.14.	Aufsicht / Sorgfaltspflicht .....	5
2.15.	Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.....	6
2.16.	Hunde .....	6
2.17.	Parkieren .....	6
2.18.	Nachbarschaft / Nachtruhe .....	6
<b>3.</b>	<b>Haftung und Sicherheit .....</b>	<b>6</b>
3.1.	Haftung / Versicherung .....	6
3.2.	Brandschutz und Sicherheit .....	6
3.2.1.	Singsaal Gemeindeschulhaus, 2. OG,.....	6
3.2.2.	Aula Spinnergut.....	7
3.2.3.	Singsaal Brunnenmoos.....	7
<b>4.</b>	<b>Gebühren.....</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>7</b>

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Räumlichkeiten**

Dieses Reglement regelt die Benutzung und Belegung der Schulanlagen der Gemeinde Kilchberg: Alte Landstrasse, Brunnenmoos, Dorf und Spinnergut, den Kindergärten Bächler, Schellergut, Schooren und Stocken sowie die der Schule angeschlossenen Aussenanlagen wie Pausen- und Spielplätze, Wiesen etc. durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule.

### **1.2. Grundsatz**

Die Schulanlagen stehen primär dem Schulbetrieb und den schulergänzenden Tagesstrukturen zur Verfügung. Zusätzlich stehen die Anlagen weiteren Personen und Institutionen zur Verfügung, wenn der ordentliche Schulbetrieb dadurch nicht gestört wird. Eine solche Benutzung ist bewilligungspflichtig.

## **2. Benutzung**

### **2.1. Zuständigkeiten**

Für die Belegungskoordination ist die Abteilung Bildung verantwortlich. Die Vergabe erfolgt durch die Abteilung Bildung gemäss Prioritätenordnung.

Belegungen des Gemeindesaals (Turnhalle Gemeindeschulhaus) ausserhalb der ordentlichen Benutzungszeiten und für Grossanlässe, bedürfen einer Zustimmung des Gemeindeschreibers und der Feuerpolizei.

### **2.2. Prioritätenordnung**

Die Prioritätenfolge der Belegung erfolgt gemäss Auflistung:

- a) ausserordentliche Belegungen der Gemeinde Kilchberg (bewilligungspflichtig)
- b) Unterricht, Kurse und Veranstaltungen der Schule Kilchberg
- c) Unterricht, Kurse und Veranstaltungen der Musikschule Kilchberg-Rüschlikon
- d) F+F Kurse (Freizeit- und Fortbildungskurse, Erwachsenenbildung)
- e) Veranstaltungen des Elternforums
- f) Belegung durch Kilchberger Ortsvereine
- g) andere

In der Turnhalle Gemeindehaus (Gemeindesaal) haben Veranstaltungen der Gemeinde oberste Priorität (Gemeindeversammlung, öffentliche Informationsveranstaltungen etc.).

### **2.3. Reguläre Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag 07:30 bis 22:00 Uhr während den Schulwochen.

#### **2.4. Benutzung der Schulanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit**

Aussenanlagen der Schule Kilchberg dürfen grundsätzlich auch ausserhalb der Unterrichtszeiten genutzt werden, sofern nicht vom Hausdienst gesperrt. Da alle Anlagen in Wohngebieten liegen, ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Es gilt die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Kilchberg, die u.a. verbietet die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden (Art.4), öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen (Art.10) sowie Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbares Vorkehren vermieden werden kann (Art.22).

Die Ruhezeit von 22:00 – 7:30 Uhr ist einzuhalten.

#### **2.5. Benutzung der Schulanlagen während Schulferien und Feiertagen**

Während den Schulferien und an Feiertagen bleiben die Schulanlagen für externe Benutzer geschlossen. Die Aussenanlagen dürfen, sofern nicht vom Hausdienst gesperrt, benutzt werden.

#### **2.6. Gesuche / Bewilligungen**

Der Schulbetrieb darf durch die Benutzung der Anlagen durch Dritte nicht gestört werden. Benutzungsgesuche sind an die Abteilung Bildung, Alte Landstrasse 120, 8802 Kilchberg zu richten. Diese bearbeitet und bewilligt die Gesuche, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen oder leitet sie an die zuständige Stelle weiter.

Die Benutzungsbewilligung wird auf Zusehen hin erteilt. Sie kann jederzeit mit besonderen Bedingungen ergänzt werden. Wenn übergeordnete Zwecke (Bedürfnisse der Schule, der Gemeinde etc.) dies erfordern, behält sich die Abteilung Bildung vor, Bewilligungen vorübergehend oder dauernd aufzuheben.

Die Reservation hat durch eine volljährige Person zu erfolgen, welche für das Einhalten aller Vorschriften und Pflichten im Zusammenhang mit der jeweiligen Benutzung verantwortlich und haftbar ist. Reservationen für Dritte sind nicht gestattet.

Benutzer sind selber für das Einholen der notwendigen kommunalen oder kantonalen Bewilligungen (Festwirtschaft, Verlängerungen, Urheberrechte, Lotto, Tombola, Theater etc.) besorgt. Des Weiteren sind die Benutzer für das Anmelden und Abrechnen mit der Suisa verantwortlich.

Die Mietzeit beginnt mit der Nutzung (inkl. Einrichten/Vorbereiten) der gemieteten Räume und dauert bis zum Abschluss der Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch den Benutzer.

Veranstaltungen dürfen ohne Bewilligung nur bis um 22:00 Uhr dauern. Für Verlängerungsbewilligungen ist frühzeitig bei der Gemeindepolizei ein Gesuch einzureichen. Die schriftliche Bewilligung ist der Abteilung Bildung einzureichen.

#### **2.7. Wöchentlich regelmässige Belegungen**

Die regelmässigen Belegungen werden soweit möglich an Belegungssitzungen geregelt, welche zweimal jährlich im Frühling und Herbst stattfinden. Bei Uneinigkeit entscheidet die Leitung Schulverwaltung.

#### **2.8. Ausserordentliche Belegungen**

Bei besonderen Anlässen kann die Abteilung Bildung ausserordentliche Belegungen bewilligen. Die ordentlichen Benutzer (Dauerbelegungen) werden rechtzeitig darüber informiert. Wenn möglich wird ihnen eine Ersatzräumlichkeit angeboten. Für ausgefallene Lektionen aufgrund von

ausserordentlichen Belegungen erfolgt keine Gutschrift - solche Ausfälle sind in der Semesterpauschale mitberücksichtigt.

### **2.9. Zutrittsberechtigung**

Die zugeteilten Lokalitäten und Plätze dürfen von den Benutzenden nur während der vereinbarten Zeit betreten und benutzt werden.

### **2.10. Schlüsselregelung**

Das Schlüsseldepot beträgt CHF 100.00, welches bei Schlüsselrückgabe unverzinst rückerstattet wird. Nach Gebrauch sind die Schlüssel unaufgefordert der Ausgabestelle zurückzugeben. Die Weitergabe, auch an eine/n Nachfolger/in, ist nicht gestattet. Ein Verlust ist umgehend der Ausgabestelle zu melden; Benutzer haften für sämtliche Kostenfolgen.

### **2.11. Einstellen von Material**

Das Einstellen und Lagern von Vereins- und Privatmaterial ist nur mit der ausdrücklichen Bewilligung des Anlagechefs erlaubt. Die Schule lehnt jegliche Haftung ab. Dieses Material darf die schulische Nutzung der Anlage nicht beeinträchtigen. Den Vereinen ist je nach den örtlichen Verhältnissen möglichst Raum zur Lagerung des notwendigen Materials zur Verfügung zu stellen.

### **2.12. Kopieren**

Externe Benutzer haben keinen Zugang zu den Kopiergeräten der Schule Kilchberg.

### **2.13. WLAN-Zugang**

Der Zugang zum WLAN der Schule Kilchberg ist nur auf Antrag an [bildung@kilchberg.ch](mailto:bildung@kilchberg.ch) verfügbar.

### **2.14. Aufsicht / Sorgfaltspflicht**

Die gemieteten Räume und Anlagen sind nach jeder Benutzung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Für alle Mängel und Beschädigungen (einschliesslich des Mobiliars und der Geräte) die Folge der Benutzung/Veranstaltung sind, haftet die Mieterin/der Mieter. Im Schadenfall ist der zuständige Hauswart innerhalb von 24 Stunden zu informieren. Reparaturen dürfen nicht selbst ausgeführt oder angeordnet werden. Reparaturaufträge werden ausschliesslich vom Vermieter oder vom Liegenschaftsverantwortlichen der Gemeinde oder der Schule erteilt. Die Instandstellung kann den Verursachenden durch die Abteilung Bildung in Rechnung gestellt werden.

Die Benutzer sind verpflichtet, nach Abschluss der Benutzung/Veranstaltung zu prüfen, dass sich niemand mehr in den Räumlichkeiten aufhält, sämtliche Lichter zu löschen und Fenster, Wasserhähnen sowie Türen zu schliessen.

Die Anordnungen des Personals der Gemeinde und der Schule, insbesondere der Hauswarte, sind strikte zu befolgen. Dieses hat bei Fehlverhalten im Einzelfall uneingeschränktes Wegweisungsrecht. Bei wiederholten oder groben Verstössen kann die Benutzungsbewilligung durch die Abteilung Bildung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. Kinder und Jugendliche dürfen die Anlagen nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen. Den zuständigen Lehrpersonen, Trainern bzw. Schlüsselträgern obliegt die Kontrolle und Meldepflicht bezüglich Ordnung, Schäden und Schliesspflicht.

### **2.15. Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot**

Die Schulanlagen gelten als suchtfreie Zonen. Der Konsum von Alkohol und Rauchwaren ist auf allen Schulanlagen untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Der Konsum von Drogen, welche gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen, ist untersagt.

### **2.16. Hunde**

Für Hunde gilt auf allen Schulanlagen inkl. Spielwiesen ein Leinenzwang und Versäuberungsverbot.

### **2.17. Parkieren**

Motorfahrzeuge, Fahrräder und Kickboard sind auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abzustellen.

### **2.18. Nachbarschaft / Nachtruhe**

Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung. Ab 22:00 Uhr gilt Nachtruhe.

## **3. Haftung und Sicherheit**

### **3.1. Haftung / Versicherung**

Die Schule Kilchberg lehnt jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Diebstahl oder den Verlust von Eigentum der Benutzenden und ihren Teilnehmenden ab. Die Benutzenden haften für jegliche Beschädigung oder Verschmutzung von Geräten, Materialien und Einrichtungen sowie für den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln – auch wenn diese durch ihre Teilnehmenden oder Gäste verursacht wurden.

Unfall- und Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus der Benutzung der Schulanlagen ergeben, sind Sache der Benutzenden und Teilnehmenden.

### **3.2. Brandschutz und Sicherheit**

Die Räume dürfen nur mit der unten angegebenen maximalen Anzahl an Personen belegt werden, wobei auch eventuelle Darsteller auf der Bühne mitzuzählen sind. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der maximalen Belegungszahl und haftet allein für etwaige Überschreitungen.

In allen Räumen ist es verboten, Feuer zu machen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist auf dem ganzen Schulgelände verboten. Die Veranstaltenden haben die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen strikte zu befolgen. Ausgänge sind stets freizuhalten und dürfen nicht verschlossen werden.

#### **3.2.1. Singsaal Gemeindeschulhaus, 2. OG**

Für den Singsaal ist eine Belegung mit maximal **100 Personen** zulässig. Es besteht eine Notausgangstüre. Bei einer Belegung über 50 Personen sind folgende Massnahmen durch den Organisator zu treffen: Die Doppelflügeltüre muss entriegelt sein, sodass beim Aufstossen die ganze Türöffnung sichergestellt ist.

### **3.2.2. Aula Spinnergut**

Für die Aula Spinnergut ist eine maximale Belegung mit 250 Personen zulässig.

### **3.2.3. Singsaal Brunnenmoos**

Der Singsaal Brunnenmoos darf höchstens mit 100 Personen belegt werden.

## **4. Gebühren**

Für Belegungen werden Gebühren gemäss dem Gebührenreglement (Gebührentarif) der Politischen Gemeinde Kilchberg erhoben.

Die Gebühren werden nach Abschluss der Veranstaltung von der Abteilung Bildung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu begleichen. Gebühren für Dauerbelegungen werden zweimal jährlich verrechnet, jeweils im Herbst für das 1. Semester und im Frühling für das 2. Semester. Zusätzliche aussergewöhnliche Aufwendungen werden gemäss dem Gebührenreglement (Gebührentarif) der Politischen Gemeinde Kilchberg in Rechnung gestellt.

## **5. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 13. April 2026 genehmigt (Beschluss 2026-44). Es tritt per 01. Mai 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen zur Benutzung der Schulanlagen der Gemeinde Kilchberg.

## **6. Anhang**

- Ergänzende Bestimmungen zu den Turnhallen, Spielwiesen und Sportplätzen